

# **Verordnung über die Kulturförderung (Kulturförderverordnung, KfV)**

Vom 20. Dezember 2016 (Stand 1. Januar 2017)

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf die §§ 11 Absatz 5, 21 Absatz 3 und 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2015<sup>1)</sup> über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL),

beschliesst:

## **1 Zeitgenössische Kultur- und Kunstförderung**

### **1.1 Allgemeines**

#### **§ 1 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion führt die Aufsicht über die Tätigkeiten aller im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung tätigen Gremien und Stellen.

### **1.2 Kulturrat**

#### **§ 2 Zusammensetzung und Organisation**

<sup>1</sup> Der Kulturrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern mit einem ausgewiesenen Bezug zur Kultur und der Region zusammen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Kulturrates, soweit sie nicht von Amts wegen Einsitz haben, für eine Amtszeit von 4 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Leitung der Hauptabteilung kulturelles.bl des Amts für Kultur ist Mitglied des Kulturrates mit beratender Stimme.

<sup>4</sup> Der Kulturrat tagt mindestens zweimal pro Jahr.

<sup>5</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Kulturrat selbst.

<sup>6</sup> Die Geschäftsführung obliegt der Hauptabteilung kulturelles.bl des Amts für Kultur.

---

1) GS 2016.001, SGS 600

### **§ 3 Aufgaben des Kulturrats**

<sup>1</sup> Der Kulturrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er berät die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion im Bereich der zeitgenössischen Kunst- und Kulturförderung;
- b. er beteiligt sich aktiv an Kulturdebatten;
- c. er berät über regionale und grenzüberschreitende Kooperationen;
- d. er berät über Anträge auf Betriebsbeiträge von basellandschaftlichen Institutionen;
- e. er arbeitet Vorschläge zur Ausrichtung von Kultur-, Sparten- und Förderpreisen zuhanden des Regierungsrates aus;
- f. er nimmt an öffentlichen Kunst- und Kulturveranstaltungen in der Region Basel teil und repräsentiert an diesen den Kanton.
- g. er kann für Gesuche, die nicht einem der spartenspezifischen Fachausschüsse zugeordnet sind, beratend zur Beurteilung beigezogen werden.

## **1.3 Fachkommissionen**

### **1.3.1 Fachkommission Kunst Basel-Landschaft (Fachkommission Kunst)**

### **§ 4 Zusammensetzung und Organisation**

<sup>1</sup> Die Fachkommission Kunst setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern mit spezifischen Fachkenntnissen oder ausgewiesenem Interesse für die bildende Kunst zusammen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Fachkommission Kunst auf Antrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für eine Amtszeit von 4 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Der Kurator oder die Kuratorin der Kunstsammlungen des Kantons ist Mitglied der Fachkommission Kunst von Amts wegen.

<sup>4</sup> Die Fachkommission Kunst arbeitet nach einem von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erlassenen Pflichtenheft.

<sup>5</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Fachkommission Kunst selbst.

<sup>6</sup> Die Geschäftsführung der Fachkommission Kunst obliegt der Hauptabteilung kulturelles.bl des Amtes für Kultur.

### **§ 5 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Fachkommission Kunst hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie berät über die Förderformate im Bereich der bildenden Kunst;
- b. sie beurteilt und beantragt Ankäufe und Atelierbesuche im Rahmen des Kunstkredits;

- c. sie beurteilt und beantragt Gesuche aus dem Bereich bildende Kunst mit einem Gesuchsbetrag über CHF 5'000;
- d. sie kann zur Beurteilung von Gesuchen aus dem Bereich bildende Kunst an den Swisslos-Fonds sowie für Gesuche mit einem Gesuchsbetrag bis zu CHF 5'000 beigezogen werden.

### **1.3.2 Fachkommission Theater Board Augusta Raurica (Theater Board)**

#### **§ 6 Zusammensetzung und Organisation**

<sup>1</sup> Das Theater Board setzt sich aus 7 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- a. Die Mitglieder verfügen über spezifische Fachkenntnisse oder ausgewiesene Interessen in den Bereichen Theater, Musik, Film oder kulturelle Openair-Veranstaltungen;
- b. 2 Mitglieder sind Delegierte der Gemeinde Augst;
- c. von Amts wegen gehören ihm der Leiter oder die Leiterin der Römerstadt Augusta Raurica und von kulturelles.bl des Amts für Kultur an.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt die 3 Fachmitglieder des Theater Board auf Antrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für eine Amtszeit von 4 Jahren.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich das Theater Board selbst.

<sup>4</sup> Die Geschäftsführung des Theater Board obliegt den Hauptabteilungen Römerstadt Augusta Raurica und kulturelles.bl des Amts für Kultur.

#### **§ 7 Aufgaben**

<sup>1</sup> Das Theater Board hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es berät über das Programm des offiziellen Spielplans des Theater Augusta Raurica ;
- b. es erstellt ein Nutzungs- und Betriebsreglement für die Bereiche Programm und Veranstaltungen, betriebliche und technische Organisation, Sicherheit sowie Vermietungstarife und setzt dieses um;
- c. es sorgt für ein gutes Einvernehmen mit den Anwohnerinnen und Anwohnern.

### **1.4 Fachausschüsse BS/BL**

#### **§ 8 Aufgaben und Organisation**

<sup>1</sup> Die projektorientierte, spartenspezifische Förderung der professionellen Kreation und Produktion für die Region Basel wird in Kooperation mit dem für die Kunst- und Kulturförderung zuständigen Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt ausgerichtet.

<sup>2</sup> Es bestehen folgende gemeinsame, spartenspezifische Fachausschüsse:

- a. Fachausschuss Film und Medienkunst;
- b. Fachausschuss Theater und Tanz;
- c. Fachausschuss Literatur;
- d. Fachausschuss Musik.

<sup>3</sup> Die Aufgaben, die Organisation und die Mittel dieser Fachausschüsse richten sich nach der Vereinbarung vom 18. August 2008<sup>2)</sup> über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung.

<sup>4</sup> Sie können zur Beurteilung von Gesuchen in ihrer Sparte an den Swisslos-Fonds und für Gesuche mit einem Gesuchsbetrag bis zu CHF 5'000 beigezogen werden.

## 1.5 Förderung durch kantonale Behörden

### § 9      **Projektförderung der Hauptabteilung kulturelles.bl des Amts für Kultur**

<sup>1</sup> Die Hauptabteilung kulturelles.bl des Amts für Kultur entscheidet über Gesuche in allen Bereichen der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung bei einem Gesuchsbetrag bis zu CHF 5'000 sowie über Defizitgarantien an kulturelle Veranstaltungen.

<sup>2</sup> Sie entscheidet über Gesuche mit Empfehlung der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK).

<sup>3</sup> Sie stellt namens der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Antrag bei sämtlichen Gesuchen im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung an den Swisslos-Fonds.

### § 10     **Förderung von Kulturelles in Schulen**

<sup>1</sup> Die Hauptabteilung kulturelles.bl des Amts für Kultur entscheidet über Gesuche aus dem Bereich Kulturelles in Schulen.

### § 11     **Unterstützung von Co-Produktionen**

<sup>1</sup> Die Hauptabteilung kulturelles.bl des Amts für Kultur kann sich an Produktionen mit Veranstaltungs- und Programmcharakter als Co-Produzentin beteiligen.

---

<sup>2)</sup> GS 36.0741, SGS149.61

## § 12 Betriebsbeiträge

<sup>1</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann Betriebsbeiträge an basellandschaftliche Institutionen aus dem Bereich der zeitgenössischen Kunst- und Kulturförderung ausrichten.

## § 13 Leistungsvereinbarungen

<sup>1</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann zur Kulturförderung Leistungsvereinbarungen abschliessen.

<sup>2</sup> Im Bereich der Populärmusik besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Rockförderverein Basel (RFV Basel – Popförderung und Musiknetzwerk der Region Basel).

## 1.6 Beitragsgewährung für die Projektförderung inkl. Kunstkredit

### § 14 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Gefördert werden können:

- a. Kunst- und Kulturprojekte professioneller Kulturschaffender, die durch ihren Veranstaltungsort und/oder durch ihre Akteurinnen und Akteure in einem direkten Bezug zur Region Basel stehen;
- b. Projekte mit einem ausgewiesenen künstlerischen bzw. kulturellen Anspruch und direktem Bezug zur Region Basel.

<sup>2</sup> Von der Beitragsgewährung ausgeschlossen sind insbesondere:

- a. bereits laufende Projekte sowie Nachfinanzierungen;
- b. Kunst- und Kulturprojekte ohne angemessene Eigenfinanzierungsanteile oder Eintritte;
- c. Gesuche, die bereits von einer kantonalen Förderstelle oder einem der Fachausschüsse BS/BL abgelehnt wurden.

<sup>3</sup> Gesuche können nicht gleichzeitig bei mehreren basellandschaftlichen oder bikantonalen Förderstellen eingereicht werden.

<sup>4</sup> Für Einzelprojekte bzw. Veranstaltungen ausserhalb des Kantons Basellandschaft sind zwingend auch Anträge an die jeweils vor Ort zuständigen Behörden einzureichen.

<sup>5</sup> Im Übrigen kommen die durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion definierten spartenspezifischen Fördermodelle und Förderkonzepte zur Anwendung.

### § 15 Verfahren

<sup>1</sup> Gesuche sind termingerecht und vollständig an die zuständige Förderstelle einzureichen.

<sup>2</sup> Die zuständige Förderstelle entscheidet über die Beitragsgewährung und teilt ihren Entscheid der oder dem Antragsstellenden schriftlich mit. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Swisslos-Fonds.

<sup>3</sup> Bei grundlegender Überarbeitung kann ein abgelehntes Gesuch erneut eingereicht werden.

<sup>4</sup> Bei Kunstkäufen für die Sammlungen des Kantons entscheidet die Fachkommission Kunst auf dem Nominationsprinzip in Bezug auf die zu besuchenden Ateliers und über Ankäufe an Ausstellungen und in Ateliers.

## **2 Kantonsbibliothek**

### **§ 16 Aufgaben der Kantonsbibliothek**

<sup>1</sup> Die Kantonsbibliothek hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie ist ein gesellschaftlicher und kultureller Treffpunkt sowie ein Ort der Begegnung;
- b. sie trägt mit Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen zu den kulturellen Aktivitäten des Kantons bei;
- c. ihr Buch- und Medienangebot ergänzt dasjenige der Schul- und Gemeindebibliotheken und enthält auch fremd- und mehrsprachige Angebote;
- d. sie dient der Wissens- und Kulturvermittlung und stellt Arbeits- und Leseplätze zur Verfügung;
- e. sie fördert die Lese-, Informations- und Medienkompetenz aller Altersgruppen sowie die Buch- und Lesekultur;
- f. sie bietet neue Medien und Informationsträger an und ermöglicht den Zugang zu globalen Informationsquellen;
- g. sie pflegt Kontakte mit anderen Bibliotheken sowie verwandten Institutionen und vertritt den Kanton in interkantonalen und nationalen Bibliotheksgremien.

<sup>2</sup> Die Kantonsbibliothek ist für alle Personen nutzbar und bietet grosszügige Öffnungszeiten an.

## **3 Kantonsmuseum**

### **§ 17 Aufgaben des Kantonsmuseums**

<sup>1</sup> Das Kantonsmuseum hat insbesondere folgende Aufgaben

- a. Es vermittelt die Natur- und Kulturgeschichte der Region;
- b. es richtet permanente Ausstellungen ein und ändert diese;
- c. es führt Sonderausstellungen durch;

- d. es führt Veranstaltungen und museumspädagogische Aktionen durch;
- e. es bietet als ausserschulischer Lernort entsprechende Schulangebote an;
- f. es öffnet, unterhält und erschliesst zusammen mit der Kantonsarchäologie museale Sammlungen, inklusive Konservierung und Restaurierung ausgewählter Objekte;
- g. es überwacht und betreut die musealen Sammlungen hinsichtlich konservatorischer Aspekte;
- h. es begutachtet wissenschaftlich einzelne Sammlungsobjekte;
- i. es nimmt Informations- und Publikationstätigkeiten wahr;
- j. es führt gemeinsam mit der Kantonsarchäologie eine Fachbibliothek.

## 4 Kantonsarchäologie

### § 18 Aufgaben der Kantonsarchäologie

<sup>1</sup> Die Kantonsarchäologie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie führt Prospektionen durch mit dem Ziel, den unersetzbaren Verlust archäologischer Substanz möglichst gering zu halten und kurzfristige Notgrabungen zu verhindern;
- b. sie führt Rettungs- und Plangrabungen durch;
- c. sie führt das kantonale archäologische Archiv;
- d. sie erhält und unterhält ausgewählte archäologische Denkmäler;
- e. sie öffnet, unterhält und erschliesst zusammen mit dem Kantonsmuseum archäologische Sammlungen, inklusive Konservierung und Restaurierung ausgewählter Objekte;
- f. sie überwacht und betreut ihre Sammlungen hinsichtlich konservatorischer Aspekte;
- g. sie begutachtet wissenschaftlich einzelne Sammlungsobjekte;
- h. sie dient der Wissens- und Kulturvermittlung und fördert archäologische Stätten als Lernorte und Orte der Begegnung;
- i. sie nimmt Informations- und Publikationstätigkeiten wahr;
- j. sie berät fachlich Dritte;
- k. sie führt gemeinsam mit dem Kantonsmuseum eine Fachbibliothek.

## 5 Römerstadt Augusta Raurica

### § 19 Aufgaben der Römerstadt Augusta Raurica

<sup>1</sup> Die Römerstadt Augusta Raurica hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie ist ein gesellschaftlicher und kultureller Treffpunkt, ein Lernort sowie ein Ort der Begegnung;
- b. sie dient der Wissens- und Kulturvermittlung;
- c. sie trägt mit Ausstellungen, Veranstaltungen, museumspädagogischen Aktionen und Publikationen zu den kulturellen Aktivitäten des Kantons bei;
- d. sie führt Prospektionen durch mit dem Ziel, den unersetzbaren Verlust archäologischer Substanz möglichst gering zu halten und kurzfristige Notgrabungen zu verhindern;
- e. sie führt Rettungs- und Plangrabungen durch;
- f. sie führt ein archäologisches Archiv;
- g. sie erhält und unterhält ausgewählte archäologische Denkmäler;
- h. sie nimmt Informations- und Publikationstätigkeiten wahr;
- i. sie führt eine Fachbibliothek;
- j. sie öffnet, unterhält und erschliesst archäologische Sammlungen, inklusive Konservierung und Restaurierung ausgewählter Objekte;
- k. sie überwacht und betreut ihre Sammlungen hinsichtlich konservatorischer Aspekte;
- l. sie begutachtet wissenschaftlich einzelne Sammlungsobjekte.



**Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum**

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
20.12.2016	01.01.2017	Erlass	Erstfassung	GS 2016.083

**Änderungstabelle - Nach Paragraf**

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	20.12.2016	01.01.2017	Erstfassung	GS 2016.083